

Synopse

Totalrevision EG AHVG/IVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: 841.1
Geändert: 841.7 | 842.1 | 842.6 | 844.1 | 844.4
Aufgehoben: 841.1

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 [SR 831.10], Art. 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959[SR 831.20] und auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	§ 1 Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug ¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zug. ² Die SVA Zug umfasst folgende unabhängigen Organisationseinheiten: a) Ausgleichskasse des Kantons Zug für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse); b) Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Zug (IV-Stelle);

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	c) Familienausgleichskasse des Kantons Zug (Kantonale Familienausgleichskasse). ³ Die kantonale Familienausgleichskasse wird durch die AHV-Ausgleichskasse geführt.
	§ 2 Aufgaben ¹ Die SVA Zug und ihre Organisationseinheiten vollziehen alle Aufgaben, die ihnen durch das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen werden. ² Der Kanton kann der SVA Zug und ihren Organisationseinheiten weitere sachverwandte Aufgaben übertragen. ³ Der Regierungsrat kann für den Kanton entsprechende Vereinbarungen mit der SVA Zug und ihren Organisationseinheiten abschliessen.
	§ 3 Organe ¹ Organe der SVA Zug sind: a) die Verwaltungskommission; b) die Geschäftsleitung; c) die externe Revisionsstelle.
	§ 4 Aufsicht ¹ Die Aufsicht über die SVA Zug und ihre Organisationseinheiten richtet sich nach Bundesrecht. ² In Verwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen der Kanton übertragen hat, unterstehen sie der Aufsicht der Verwaltungskommission, soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht.

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	³ Dem Kontrollbereich der kantonalen Finanzkontrolle unterstehen sämtliche Aufgaben, welche der Kanton der SVA Zug oder ihren Organisationseinheiten übertragen hat oder die durch den Kanton mitfinanziert werden. ⁴ Die kantonale Finanzkontrolle kann Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an die externe Revisionsstelle delegieren.
	§ 5 Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der SVA Zug. ² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren vier Mitgliedern. ³ Der Regierungsrat legt die Entschädigung fest.
	§ 6 Wahl der Verwaltungskommission ¹ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Die ordentliche Amtsperiode entspricht derjenigen des Regierungsrats. Die Wahl für eine ordentliche Amtsperiode ist dreimal zulässig. ² Der Regierungsrat kann eines seiner Mitglieder sowie eine Angestellte oder einen Angestellten der kantonalen Verwaltung in die Verwaltungskommission wählen. ³ In die Verwaltungskommission nicht wählbar sind: a) Mitglieder des Kantonsrats; b) weitere Mitglieder des Regierungsrats; c) weitere Angestellte der kantonalen Verwaltung; d) Mitglieder und Angestellte der kantonalen Gerichte;

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	e) Mitglieder eines anderen Organs der SVA Zug; f) Angestellte der SVA Zug. ⁴ Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen der SVA Zug angehören. ⁵ Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis zum vollendeten 70. Altersjahr wählbar. ⁶ Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und einen guten Leumund, bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und legen ihre Interessenbindungen offen. ⁷ Der Regierungsrat prüft die Interessenbindungen jährlich, die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre. ⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
	§ 7 Aufgaben der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission: a) übt die Aufsicht über die SVA Zug und die Geschäftsleitung aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen; b) erlässt Geschäftsorganisations- und Anlagereglemente; c) wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung; d) wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung nach Anhörung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	e) überprüft die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Offenlegung der Interessenbindungen der Geschäftsleitung gemäss § 8 Abs. 5 jährlich; f) überprüft die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der Geschäftsleitung gemäss § 8 Abs. 5 regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre; g) wählt die externe Revisionsstelle und nimmt Kenntnis von deren Berichten; h) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, soweit nicht der Bund zuständig ist; i) genehmigt allfällige Vereinbarungen betreffend übertragene Aufgaben gemäss § 2 Abs. 3; j) bestimmt, welche Stellen mit den Arbeitgeberkontrollen gemäss Art. 68b AHVG[SR 831.10] betraut sind; k) bestimmt die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichskasse gemäss Art. 69 AHVG[SR 831.10]; l) bestimmt die Höhe der Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse; m) genehmigt jährlich die Risikoliste, den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements sowie das interne Kontrollsystem und ordnet bei Bedarf Massnahmen an, soweit diesbezüglich nicht das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig ist; n) entscheidet über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über Neu- und Umbauten ab einem Betrag von 500'000 Franken; o) fällt personalrechtliche Entscheide betreffend Mitglieder der Geschäftsleitung; p) entscheidet über Beschwerden gegen personalrechtliche Entscheide der Geschäftsleitung.
	§ 8 Geschäftsleitung

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	¹ Die Geschäftsleitung erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. ² Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, der Leiterin oder dem Leiter der AHV-Ausgleichskasse, der Leiterin oder dem Leiter der IV-Stelle sowie weiteren von der Verwaltungskommission im Organisationsreglement zu bestimmenden Mitgliedern. ³ Der Vorsitz der Geschäftsleitung sowie die Leitung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle kann in Personalunion erfolgen. Diesfalls nimmt je eine weitere Vertretung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle Einsitz in der Geschäftsleitung. ⁴ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse und die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle treffen alle für den Vollzug erforderlichen Massnahmen und vertreten ihre Organisationseinheiten gegen aussen. ⁵ Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse und einen guten Leumund, bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung und legen ihre Interessenbindungen offen.
	§ 9 Externe Revisionsstelle ¹ Die externe Revisionsstelle arbeitet nach den Vorgaben des Bundes und erstattet der Verwaltungskommission schriftlich Bericht über ihre Feststellungen.
	§ 10 Personal ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und das übrige Personal der SVA Zug unterstehen dem Personalrecht des Kantons Zug.
	§ 11 Haftung ¹ Die Haftung für Schäden, die aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der SVA Zug entstehen, richtet sich nach dem Bundesrecht.

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	² Wird der Kanton für Schäden nach Abs. 1 haftbar gemacht, stehen ihm die Rückgriffsrechte nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11] zu. ³ Haftung und Verantwortlichkeit für Schäden, die in Erfüllung von kantonalem Recht oder übertragenen Aufgaben gemäss § 2 Abs. 2 entstehen, richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz[BGS 154.11].
	§ 12 Verwaltungskosten ¹ Die SVA Zug erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten für die AHV-Ausgleichskasse Verwaltungskostenbeiträge bei den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber und Nichterwerbstätigen. ² Die Verwaltungskosten der Aufgaben der IV-Stelle trägt die eidgenössische Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 67 IVG[SR 831.20]. ³ Die Verwaltungskosten im Bereich der vom Kanton übertragenen Aufgaben gemäss § 2 Abs. 2 müssen durch die Vergütungen des Kantons vollständig gedeckt werden.
	§ 13 Beitragserlass ¹ Bei Beitragserlassgesuchen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG[SR 831.10] ist die Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde der Gesuchstellenden anzuhören. ² Die der SVA Zug zu entrichtenden Beiträge werden von der Wohnsitzgemeinde übernommen.
	§ 14 Datenbezug

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	¹ Die zuständigen Organisationseinheiten der SVA Zug dürfen zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung folgende schützenswerte Personendaten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abrufen: a) Beistand; b) Vorsorgebeauftragter. ² Der Regierungsrat bestimmt die übrigen Personendaten, die abgerufen werden dürfen.
	§ 15 Rechtspflege ¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet: a) über Beschwerden im Sinne von Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000[SR 830.1]; b) Streitigkeiten aus der Anwendung von Art. 70 AHVG[SR 831.10]; c) über Beschwerden gegen personalrechtliche Entscheide der Verwaltungskommission gemäss § 7 Abs. 1 Bst. o und Bst. p. ² Die Verwaltungskommission ernennt auf Vorschlag der Parteien das Schiedsgericht gemäss Art. 27^{quinquies} IVG[SR 831.20] und bestimmt selbst einen neutralen Vorsitz. ³ Das Verfahren richtet sich nach dem ATSG[SR 830.1] und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976[BGS 162.1].
	§ 16 Strafverfahren

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	¹ In Strafverfahren betreffend strafbare Handlungen zum Nachteil der SVA Zug oder ihrer Organisationseinheiten kann die SVA Zug volle Parteirechte ausüben. Sie kann insbesondere Forderungen aus strafbaren Handlungen adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen und die Einziehung und Verwertung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[SR 311.0] verlangen.
	§ 17 Übergangsbestimmung Rechtsnachfolge ¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verlieren die bisherigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Ausgleichskasse des Kantons Zug», «Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle) des Kantons Zug» und «Familienausgleichskasse Zug» ihre Rechtspersönlichkeit und werden als eigene Organisationseinheiten der auf diesen Zeitpunkt hin Rechtspersönlichkeit erlangenden, selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug» (SVA Zug) angeschlossen. ² Die SVA Zug übernimmt mit ihren Organisationseinheiten sämtliche Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalten. Dabei werden die Vermögen, die aus zweckgebundenen erhobenen Beiträgen stammen, bei der Überführung in die SVA Zug auch weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreisen) verwaltet. Ihre Verwendung erfolgt nach Bundesrecht, eine Überführung in das allgemeine Vermögen der SVA Zug ist ausgeschlossen. ³ Die Überführung der drei bisherigen Anstalten und die Errichtung der SVA Zug sind von jeglichen direkten und indirekten Steuern des Kantons und der Gemeinden befreit. Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Umsetzung der Überführung sind steuer- und gebührenfrei. ⁴ Auf die Errichtung der SVA Zug sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003[SR 221.301] nicht anwendbar.
	§ 18 Übergangsbestimmung Gemeindezweigstellen

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	¹ Die Gemeinden können ihre Zweigstellen nach Massgabe des bisherigen Rechts noch bis maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes weiterführen. Danach werden die Zweigstellen aufgehoben. ² Die Finanzierung der Zweigstellen richtet sich während der einjährigen Übergangsfrist nach bisherigem Recht.
	II.
	1. Der Erlass BGS 841.7, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008 (Stand 29. August 2020), wird wie folgt geändert:
§ 6 Anspruchsberechtigung ¹ Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen haben schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton Zug, sofern für die Festsetzung und Auszahlung der bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen die Ausgleichskasse Zug zuständig ist. ² Unter den gleichen Voraussetzungen haben Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen: a) Angehörige von Staaten, für die das Abkommen vom 21. Juni 1999[SR 0.142.112.681] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit gilt; b) Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). ³ ...	¹ Anspruch auf kantonale Ergänzungsleistungen haben schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton Zug, sofern für die Festsetzung und Auszahlung der bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen die ~~Ausgleichskasse~~ <u>Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug)</u> zuständig ist.
§ 9 Durchführungsorgane	§ 9 ~~Durchführungsorgane~~ <u>Durchführungsorgan</u>

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, unter Aufsicht der zuständigen Direktion[Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.], der Ausgleichskasse Zug. ² Die AHV-Zweigstellen der Gemeinden nehmen die ihnen von der Ausgleichskasse Zug übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr.	¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, ~~unter Aufsicht der zuständigen Direktion, der Ausgleichskasse~~<u>SVA</u> Zug. ² <i>Aufgehoben.</i>
	§ 9a Datenbezug ¹ Die zuständige Organisationseinheit der SVA Zug darf zur Durchführung der Ergänzungsleistungen folgende besonders schützenswerte Personendaten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abrufen: a) Beistand; b) Vorsorgebeauftragter. ² Der Regierungsrat bestimmt die übrigen Personendaten, die abgerufen werden dürfen.
§ 10 Information ¹ Die Ausgleichskasse Zug informiert mögliche Anspruchsberechtigte in angemessener Weise. Sie orientiert die Bevölkerung jährlich durch Publikation im Amtsblatt. ² Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen sind gehalten, auf Anweisung der Ausgleichskasse Zug kostenlos Informationsmaterial an die Bevölkerung abzugeben.	¹ Die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA</u> Zug informiert mögliche Anspruchsberechtigte in angemessener Weise. Sie orientiert die Bevölkerung jährlich durch Publikation im Amtsblatt. ² Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen sind gehalten, auf Anweisung der ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA</u> Zug kostenlos Informationsmaterial an die Bevölkerung abzugeben.
§ 12 Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs ¹ Zur Bekämpfung ungerechtfertigten Leistungsbezugs kann die Ausgleichskasse Spezialistinnen und Spezialisten beiziehen.	¹ Zur Bekämpfung ungerechtfertigten Leistungsbezugs kann die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> Spezialistinnen und Spezialisten beiziehen.
§ 13 Haftung für Schäden	§ 13 ~~Haftung für Schäden~~

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
¹ Die Haftung für Schäden, die von den Durchführungsorganen Anspruchsberechtigten oder Dritten widerrechtlich zugefügt werden, bestimmt sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz[BGS 154.11].	¹ ~~Die Haftung und Verantwortlichkeit für Schäden, die von den Durchführungsorganen vom Durchführungsorgan Anspruchsberechtigten oder Dritten widerrechtlich zugefügt werden, bestimmtbestimmen sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz den Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979[BGS 154.11].~~
§ 15 Verwaltungskosten[Delegation an die Gesundheitsdirektion für die Genehmigung der die Durchführung der Ergänzungsleistungen betreffenden Verwaltungskosten sowie Veranlassung ihrer Vergütung an die Ausgleichskasse Zug (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).] ¹ Der Kanton trägt die aus der Durchführung des ELG und dieses Gesetzes der Ausgleichskasse Zug entstehenden Verwaltungskosten. Vorbehalten bleiben Abs. 2 sowie Art. 24 ELG. ² Die Gemeinden tragen die Verwaltungskosten ihrer AHV-Zweigstellen.	¹ Der Kanton trägt die aus der Durchführung des ELG und dieses Gesetzes der ~~Ausgleichskasse~~SVA Zug entstehenden Verwaltungskosten. Vorbehalten ~~bleiben~~ Abs. 2 sowie <u>bleibt</u> Art. 24 ELG. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. Oktober 1998[GS 26, 231] aufgehoben.	§ 16 <i>Aufgehoben.</i>
§§ 1–4, 9–16 und 18 wurden im Sinn von Art. 29 ELG vom Bund genehmigt am 12. Juni 2008; die Änderungen vom 27. Januar wurden am 7. März 2011genehmigt.	§§ 1–4, ~~9–16~~§§ 9–16 und ~~18~~§ 18 wurden im Sinn von Art. 29 ELG vom Bund genehmigt am 12. Juni 2008; die Änderungen vom 27. Januar wurden am 7. März 2011genehmigt2011 genehmigt; die Änderungen vom Tag Monat Jahr wurden am Tag Monat Jahr genehmigt.
	2. Der Erlass BGS 842.1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
§ 5e Organisation	

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Zug ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 64a KVG (Durchführungsstelle). ² Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden und wickelt die Zahlungen ab. ³ Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG. ⁴ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden.	¹ Die ~~Ausgleichskasse~~ Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug) ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von ~~Art. 64a~~ Art. 64a KVG (Durchführungsstelle).
§ 9 Übergangsbestimmung ¹ Wird bis zum Inkrafttreten der am 11. April 2024 beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1 kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest. a) ... b) ...	§ 9 Aufgehoben.
	3. Der Erlass BGS 842.6, Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; IPVG) vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
§ 2 Organe ¹ Die Gesundheitsdirektion überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. ² Der Ausgleichskasse des Kantons Zug wird die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung übertragen.	² Der ~~Ausgleichskasse~~ Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug) wird die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung übertragen.

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
³ Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, welche unter Aufsicht und nach Weisung der Ausgleichskasse alle jene Aufgaben wahrnimmt, die den Einwohnergemeinden in diesem Gesetz übertragen sind.	³ Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, welche unter Aufsicht und nach Weisung der ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> alle jene Aufgaben wahrnimmt, die den Einwohnergemeinden in diesem Gesetz übertragen sind.
§ 3 Verwaltungskosten ¹ Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse Zug den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung sowie damit verbundene weitere Aufgaben. ² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Ausgleichskasse Zug festgehalten. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen. ³ Die Kosten gemäss § 2 Abs. 3 tragen die Einwohnergemeinden.	¹ Der Kanton vergütet der ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung sowie damit verbundene weitere Aufgaben. ² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> festgehalten. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.
§ 8 Information ¹ Die Ausgleichskasse und die Gemeindestellen für Krankenversicherung sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Prämienverbilligung. ² Die Krankenversicherer haben ihren Versicherten im Kanton Zug die für die Prämienverbilligung erforderlichen Ausweise über die Prämien der gesetzlichen Krankenpflegeversicherung kostenlos zuzustellen.	¹ Die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> und die Gemeindestellen für Krankenversicherung sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Prämienverbilligung.
§ 9 Auskunfts- und Schweigepflicht ¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie die Krankenversicherer haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunfterteilung zu ermächtigen.	

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
² Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden, die Versicherer sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den Organen der Prämienverbilligung kostenlos die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen. ³ Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴ Die Ausgleichskasse darf den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, die nötigen Auskünfte erteilen.	⁴ Die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> darf den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, die nötigen Auskünfte erteilen.
§ 10 Bescheinigung ¹ Personen, welche aufgrund der massgebenden Steuerwerte mutmasslich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die Ausgleichskasse zu Beginn eines Jahres eine Bescheinigung zu. ² Die zuständigen Gemeindestellen für Krankenversicherung erhalten die Liste der an ihre Gemeindewohner ausgestellten Bescheinigungen. ³ Versicherte, die keine Bescheinigung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können bei der Gemeindestelle bis spätestens 30. April des Jahres ein Gesuch stellen.	¹ Personen, welche aufgrund der massgebenden Steuerwerte mutmasslich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> zu Beginn eines Jahres eine Bescheinigung zu.
§ 12 Vorprüfung des Gesuches ¹ Die zuständige Gemeindestelle prüft die eingereichten Gesuche auf Vollständigkeit, kontrolliert die Richtigkeit der Personalien und veranlasst die notwendigen Ergänzungen und zusätzlichen Abklärungen. ² Sie leitet die geprüften und allenfalls ergänzten Gesuche mit den nötigen Hinweisen an die Ausgleichskasse weiter.	² Sie leitet die geprüften und allenfalls ergänzten Gesuche mit den nötigen Hinweisen an die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> weiter.
§ 13 Ergänzende Abklärungen durch die Ausgleichskasse	§ 13 Ergänzende Abklärungen durch die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u>

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
¹ Die Ausgleichskasse trifft im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Werden für die Beurteilung des Anspruchs erforderliche Angaben durch die Gesuchsteller nicht innert angesetzter Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt. ² Die Ausgleichskasse hat bei Fristansetzung ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.	¹ Die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> trifft im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Werden für die Beurteilung des Anspruchs erforderliche Angaben durch die Gesuchsteller nicht innert angesetzter Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt. ² Die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> hat bei Fristansetzung ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.
	§ 13a Datenbezug ¹ Die SVA Zug darf zur Durchführung der individuellen Prämienverbilligung folgende besonders schützenswerte Personendaten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abrufen: a) Beistand; b) Vorsorgebeauftragter. ² Der Regierungsrat bestimmt die übrigen Personendaten, die abgerufen werden dürfen.
§ 14 Entscheid ¹ Über den Anspruch auf Prämienverbilligung entscheidet die Ausgleichskasse mit beschwerdefähiger Verfügung. ² Bei Gutheissung des Gesuchs teilt sie den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienbeiträge sowie die Auszahlungsart mit und zeigt gleichzeitig den Krankenversicherern, der zuständigen Gemeindestelle sowie allfälligen Dritten, welche die Rückerstattung von bevorschussten Prämien beansprucht haben, die bevorstehende Auszahlung an.	¹ Über den Anspruch auf Prämienverbilligung entscheidet die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> mit beschwerdefähiger Verfügung.
§ 15 Auszahlung durch die Ausgleichskasse ¹ Die Ausgleichskasse zahlt die Prämienbeiträge nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien gemäss § 16 dieses Gesetzes aus.	§ 15 Auszahlung durch die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> ¹ Die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> zahlt die Prämienbeiträge nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien gemäss § 16 dieses Gesetzes aus.

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
² In besonderen Fällen kann die Auszahlung an die versicherten Personen direkt oder an Dritte, welche die Prämien bevorschusst haben, erfolgen. ³ Für Leistungen nach diesem Gesetz sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.	
§ 16 Abzug von der Prämienrechnung ¹ Die Versicherer bringen die Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug. ² Die Versicherer weisen die Prämienverbilligung gegenüber den anspruchsberechtigten versicherten Personen im Einzelfall aus. Sie haben der Ausgleichskasse über die Verwendung der Prämienbeiträge Rechenschaft abzulegen. Diese kann besondere Kontrollen anordnen.	² Die Versicherer weisen die Prämienverbilligung gegenüber den anspruchsberechtigten versicherten Personen im Einzelfall aus. Sie haben der ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> über die Verwendung der Prämienbeiträge Rechenschaft abzulegen. Diese kann besondere Kontrollen anordnen.
§ 18 Rückerstattungspflicht ¹ Ungerechtfertigt bezogene Prämienbeiträge sind zurückzuerstatten. Die Ausgleichskasse macht die Rückforderung geltend. ² Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr ab dem Tag, an dem die Ausgleichskasse Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, verwirkt jedoch spätestens fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge. ³ Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung festsetzt, so ist diese Frist auch für die Verwirkung der Rückforderung massgebend.	¹ Ungerechtfertigt bezogene Prämienbeiträge sind zurückzuerstatten. Die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> macht die Rückforderung geltend. ² Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr ab dem Tag, an dem die ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, verwirkt jedoch spätestens fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge.
§ 20 Rechtsmittel ¹ Gegen die Verfügung der Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Ausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	¹ Gegen die Verfügung der ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der ~~Ausgleichskasse~~<u>SVA Zug</u> schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
² Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.	² Gegen Einspracheentscheide der ~~Ausgleichskasse~~ SVA Zug kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
	4. Der Erlass BGS 844.1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 10. September 1953 (Stand 1. Januar 2006), wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (EG FLG)
vom 10. September 1953	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft[SR 836.1],	
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 ¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952[SR 836.1] wird der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Zug übertragen. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[BGS 841.1] sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse[BGS 841.11] finden sinngemäss Anwendung.	¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom ~~20. Juni~~ 20. Juni 1952[SR 836.1] wird der ~~AHV-Ausgleichskasse~~ Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug) übertragen. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[BGS 841.1] sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse[BGS 841.11] finden sinngemäss Anwendung.
	§ 1a Datenbezug

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	¹ Die SVA Zug darf zur Durchführung der Familienzulagen folgende besonders schützenswerte Personendaten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abrufen: a) Beistand; b) Vorsorgebeauftragter. ² Der Regierungsrat bestimmt die übrigen Personendaten, die abgerufen werden dürfen.
	5. Der Erlass BGS 844.4, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 30. April 2009 (Stand 14. September 2019), wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)
vom 30. April 2009	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG)[SR 836.2] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	
§ 2 Anwendbare Familienzulagenordnung ¹ Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach Bundesrecht. ² Die Familienausgleichskasse Zug kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren.	² Die ~~Familienausgleichskasse Zug~~kantonale Familienausgleichskasse kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen für die Unterstellung von Zweigniederlassungen abweichende Regelungen vereinbaren.

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
§ 3 Kassenzugehörigkeit ¹ Gehört der Arbeitgeber oder die bzw. der Selbstständigerwerbende einer AHV-Ausgleichskasse gemäss Art. 64 AHVG an und führt diese Kasse eine Familienausgleichskasse, hat sie bzw. er sich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen. ² Der Familienausgleichskasse Zug werden alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören. Nichterwerbstätige werden bei der Familienausgleichskasse Zug angeschlossen. ³ Gemeinwesen sowie öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden der Familienausgleichskasse Zug angeschlossen.	² Der <u>kantonalen Familienausgleichskasse Zug</u> werden alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören. Nichterwerbstätige werden bei der <u>Familienausgleichskasse Zug</u> <u>kantonalen Familienausgleichskasse</u> angeschlossen. ³ Gemeinwesen sowie öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden der <u>Familienausgleichskasse Zug</u> <u>kantonalen Familienausgleichskasse</u> angeschlossen.
§ 5 Familienausgleichskasse Zug ¹ Unter dem Namen «Familienausgleichskasse Zug» besteht eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Führung ist der Ausgleichskasse Zug übertragen. ² Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [BGS 841.1] kommen, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss zur Anwendung. [Delegation an die Gesundheitsdirektion für die Kenntnisaufnahme der Jahresrechnung der Familienausgleichskasse (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]	§ 5 <u>Familienausgleichskasse Zug</u> <u>Kantonale Familienausgleichskasse</u> ¹ ~~Unter dem Namen «Familienausgleichskasse~~ <u>Die «Familienausgleichskasse des Kantons Zug» besteht (Kantonale Familienausgleichskasse) ist eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit</u> <u>Organisationseinheit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zug (SVA Zug). Ihre Führung ist der Ausgleichskasse</u> <u>Organisationseinheit «Ausgleichskasse des Kantons Zug für die Alters- und Hinterlassenenversicherung» (AHV-Ausgleichskasse) der SVA Zug übertragen.</u>

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
³ Der Familienausgleichskasse Zug obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen. Sie kann Abrechnungsstellen anerkennen.	³ Der ~~Familienausgleichskasse Zug~~kantonale Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen. Sie kann Abrechnungsstellen anerkennen.
§ 9 Aufsicht ¹ Die Aufsicht des Kantons über die Familienausgleichskassen steht dem Regierungsrat zu. Die zuständige Direktion[Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.] übt diese Aufsicht aus. ² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zur Revision der Familienausgleichskassen.	¹ Die <u>Verwaltungskommission der SVA Zug übt die Aufsicht des Kantons über die Familienausgleichskassen</u> steht dem <u>kantonale Familienausgleichskasse aus</u>. Der Regierungsrat zu. Die zuständige Direktion <u>übt diese kann die Aufsicht aus</u> über die anderen Familienausgleichskassen der Verwaltungskommission der SVA Zug übertragen.
§ 11 Zulagen für Erwerbstätige ¹ Die Zulagen für die Erwerbstätigen werden durch die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden finanziert. Der Beitragssatz beträgt höchstens 3.0 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. ² Die Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie dürfen für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende keine unterschiedlichen Beitragssätze festlegen. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich. ³ Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Zug fest. Er berücksichtigt dabei eine angemessene Reserve, die grundsätzlich nicht unter einem halben und nicht über einem ganzen Jahresaufwand liegen soll.	³ ~~Der Regierungsrat~~Die Verwaltungskommission legt den Beitragssatz für die <u>kantonale Familienausgleichskasse Zug</u> fest. ~~Er~~Sie berücksichtigt dabei eine angemessene Reserve, die grundsätzlich nicht unter einem halben und nicht über einem ganzen Jahresaufwand liegen soll.
§ 17 Verfahren	

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
¹ Weicht der individuelle Risikosatz einer Familienausgleichskasse vom durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen ab, so erhält oder zahlt sie einen Ausgleich im Betrag der Differenz dieser beiden Sätze. ² Die Familienausgleichskasse Zug rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Diese haben ihr bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Einkommenssummen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen. ³ Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben nicht gemacht, erlässt die Familienausgleichskasse Zug eine Veranlagungsverfügung, wobei Art. 38 AHVV sinngemäss gilt. Zahlungen in den Lastenausgleich unterliegen bei nicht fristgerechter Abrechnung im Sinne von Absatz 2 der Verzugszinspflicht ab 1. Januar des Folgejahres. Artikel 26 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)[SR 830.1] und Artikel 41^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)[SR 831.101] sind sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Zahlungen in den Lastenausgleich sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Fälligkeit wird ein Verzugszins gemäss Artikel 26 ATSG bzw. Artikel 41^{bis} ff. AHVV in Rechnung gestellt. ⁵ Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren.	² Die ~~Familienausgleichskasse Zug~~kantonale Familienausgleichskasse rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Diese haben ihr bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Einkommenssummen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen. ³ Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben nicht gemacht, erlässt die ~~Familienausgleichskasse Zug~~kantonale Familienausgleichskasse eine Veranlagungsverfügung, wobei Art. 38 AHVV sinngemäss gilt. Zahlungen in den Lastenausgleich unterliegen bei nicht fristgerechter Abrechnung im Sinne von Absatz 2 der Verzugszinspflicht ab 1. Januar des Folgejahres. Artikel 26 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)[SR 830.1] und Artikel 41^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)[SR 831.101] sind sinngemäss anwendbar.
§ 19 Berichterstattung ¹ Die Familienausgleichskassen stellen der Familienausgleichskasse Zug unentgeltlich die geprüfte Jahresrechnung und die notwendigen statistischen Angaben zu.	¹ Die Familienausgleichskassen stellen der ~~Familienausgleichskasse Zug~~kantonalen Familienausgleichskasse unentgeltlich die geprüfte Jahresrechnung und die notwendigen statistischen Angaben zu.
	§ 20a Datenbezug ¹ Die SVA Zug darf zur Durchführung der Familienzulagen folgende besonders schützenswerte Personendaten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abrufen: a) Beistand;

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	b) Vorsorgebeauftragter. ² Der Regierungsrat bestimmt die übrigen Personendaten, die abgerufen werden dürfen.
§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das kantonale Gesetz über die Kinderzulagen[BGS 844.4] vom 16. Dezember 1982 aufgehoben.	§ 21 Aufgehoben.
§ 22 Übergangsbestimmungen ¹ Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert. ² Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert. ³ Der Reservefonds der Familienausgleichskasse Zug per 31. Dezember 2008 wird auf den 1. Januar 2009 in die Eingangsbilanz der Kasse nach diesem Gesetz übertragen.	§ 22 Aufgehoben.
	III.
	Der Erlass BGS 841.1, Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993, wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Bund. Es tritt nach der Genehmigung und unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, ...

Ausgangslage	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 20. Oktober 2026
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...